

Gesetz für Öffentliche Sexuelle Aktivitäten (GfÖSA)

1mal im Monat

§ 1 Gesetzesinhalt

§ 2 Anmeldung

§ 2 Oeffentlicher Raum

Park, Park durch Privat zugaenglich ohne Schild in Oeffentlicher Nutzung, Strassen

§ 3 Zugelassener Raum

Unzulaessig sind die Aktivitaeten am Grenzverlauf derKirchen im Radius von 500m und Schulen im Radius von 2km, Ortskern ausnahme durch Absolute Mitte der Kommune.

§ 4 Zeitraum

07:30 – des folgenden Tages 05:00

Pause von 4 Stunden unter Beruecksichtigung von

§ 5 Minderjaehrige und Schulkinder

Befinden sich in unmittelbarer Naehe oder auf dem Gelaende eine Zugang

§ 5a Bringschuld

§ 5b Transport unter Beruecksichtigung von Bringschuld

§ 5c Begleitschuld

§ 5d Organisation von Begleitung

§ 6 Ankuendigung

§ 7 Absperrungen

§ 8 Zugriffsbefreiung

§ 9 Reihnllichkeit (Schaden gegenueber Koerper, Objekten und Haeuser)

§ 10 Verweigerung

§ 11 Angrenzende Besondere Staetten (Altersheim, Heime und Schulen)

§ 11a Temporaere Unterbringung

§ 11a Untericht in Freien